



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

NUTZUNG
 ●●●●● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 z.B. 4 NUMMER DES PLANBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BBAUG
WB BESONDERES WOHNGEBIET. GEM. §4a BauNVO DIE AUSNAHMEN NACH 4a(3) 2+3 WERDEN ZUM SCHUTZ DER WOHNFUNKTION NICHT ZUGELASSEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1 BBAUG
 BEI DER FESTSETZUNG DES MASSES DER NUTZUNG WIRD §17 (7) BAUNVO ANGEWENDET

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 Z.B. IV HÖCHSTGRENZE
 Z.B. II MINDESTGRENZE
 Z.B. III ZWINGEND

FESTLEGUNGEN FÜR DIE EINZELNEN PLANBEREICHE

PLANBEREICH	ART D. NUTZUNG	GRZ	GFZ
WB1	BESONDERES WOHNGEBIET	0.8	2.0
WB2	BESONDERES WOHNGEBIET	0.6	1.6

DAVON MIND 66% WOHNNUTZUNG IN DEN HAUPTGEBÄUD.

BAUWEISE §9(1)2 BBAUG

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

— BAULINIE
 - - - BAUGRENZE

← HAUPTFIRSTRICHTUNG
 ↓ GEFÄLLE DES PULTDACHES

FD FLACHDACH
 DACHNEIGUNG BEI NEUBAUTEN MINDESTENS 45°

SD SATTELDACH	WD WALMDACH
PD PULTDACH	KWD KRÜPPELWALMDACH
MD MANSARDDACH	GD GENEIGTES DACH

FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND GEMÄSS HBO §10 (1) §9(1)10 BBAUG

■ GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND UNTERHALTEN
 ■ FLÄCHEN FÜR ZUFahrTEN, PRIVATE STELLPLÄTZE U.Ä.

GRÜNFLÄCHEN §9(1)15 BBAUG

■ ÖFFENTLICH

VERKEHRSLÄCHEN §9(1)11 BBAUG

— STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
 - - - GLIEDERUNG DER VERKEHRSLÄCHEN (UNVERBINDLICH)
 ■ ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN §9(1)12 BBAUG

⊕ TRAFOSTATION IN NEUBEBAUUNG ZU INTEGRIEREN
 ⊖ GASREGELSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

— FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
ST STELLPLÄTZE **Ga** GARAGEN
GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

- - - VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. PFLANZGEBOTE §9(1)25 BBAUG

⊕ ZU ERHALTENDE BÄUME
 ⊕ BÄUME ZU PFLANZEN
 [TE] TERRASSE ZU BEGRÜNEN

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN AUFGRUND DES §9(4) BBauG IN VERBINDUNG MIT §118(4) HBO UND §1 DER HESSISCHEN VERORDNUNG VOM 28.1.77 (GVB I, SEITE 102)

— BRUCHSTEINMAUER ZU ERHALTEN BZW. ERRICHTEN
 △ △ △ ZWERCHGIEBEL BZW. GAUPEN ZU ERHALTEN ODER NEU ZU ERRICHTEN

KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

— KATASTERGRENZEN
 — GRENZE DES FORMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES
 - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

Ⓧ KULTURDENKMAL GEM. §30(2) DENKMALSCHUTZGESETZ
 Ⓧ ALS KULTURDENKMAL ZUR EINTRAGUNG VORGEGEHEN

ZUSÄTZLICHE KENNZEICHEN NACH §10(1)3 ST BAU FG

■ GEBÄUDE-BESTAND ZUM ZEITPUNKT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
 ■ GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE ERHALTEN WERDEN SOLLEN

⊗ GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BESEITIGT WERDEN MÜSSEN
 ⊗ GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG IN IHRER BAUMASSE VERÄNDERT WERDEN MÜSSEN
 ⊗ GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE IM ZUGE DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG BEREITS BESEITIGT WURDEN

BUTZBACH
BEBAUUNGSPLAN NR. 3.4
FAERBGASSE SÜED
FLÄCHE 0,36 ha M 1:500

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

1. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.60 UND IN DER AB 1.8.79 GELTENDEN FASSUNG
2. STÄDTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ (STBAUFG) IN DER AB 1.8.79 GELTENDEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15.9.77

ZUR AUSLEGUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS MIT DEM DATUM VOM 20.10.1981 ÜBEREINSTIMMEN

PLANBEARBEITUNG DURCH:
Nassauische Heimstätte GmbH
 Stadterneuerung
 6 Frankfurt am Main

geändert gem. Satzungsbeschluss
 APRIL 1982 KU
 APRIL/MAI 1981 KU

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. §2(1) BBAUG VOM 18.08.76 AM: 19.11.79

Stadtrat

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS BEKANNT GEMACHT AM: 19.02.80

Stadtrat

BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. §2a(2) BBAUG IN DER FASSUNG AB 1.8.79 AM: 25.02.-25.03.80

BETEILIGUNG TOR 10.06. BIS 25.07.80
 Stadtrat

NACH BESCHLUSS AM: 18.02.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. §2a(6) BBAUG I.D.F. AB 1.8.79 VOM: 23.09. BIS: 23.10.81

Stadtrat

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. §10 BBAUG IN DER FASSUNG AB 1.8.79 AM: 10.03.82

Stadtrat

GENEHMIGT GEM. §11 BBAUG IN DER FASSUNG AB 1.8.79

Genehmigt
 mit Vfg. vom 23. AUG. 1982
 Az. V/3 - 61 d 04/01
 Darmstadt, den 23. AUG. 1982
 Der Regierungspräsident
 im Auftrag

GENEHMIGUNG GEM. §12 BBAUG IN DER FASSUNG AB 1.8.79 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM:

Regierungspräsident im Auftrag
 Polman